

## Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Tel.: 02241-13-2489  
Fax: 02241-13-3082

E-Mail:  
monika.buhrandt@rhein-sieg-kreis.de

## Nebenstelle der Kreisverwaltung (linksrheinisch)

Grabenstraße 39  
53359 Rheinbach

Tel.: 02226 - 9234-5711  
Fax: 02226 - 9234-5799

So finden Sie uns in **Rheinbach**



So finden Sie uns in **Siegburg**



Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Gesundheitsamt  
Stand Juni 2009



**B**elehrung  
statt  
ebensmittel

**Z**eugnis



## Was hat sich geändert?

Seit dem 01. Januar 2001 gibt es das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dieses Gesetz löst das bisherige Bundesseuchengesetz ab.

### Seither gilt gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG:

Kommen Sie beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnissen daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- oder Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalat, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen

mit diesen Lebensmitteln in Berührung, dürfen Sie diese Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben, wenn Sie durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachgewiesen haben, dass Sie über gesetzliche Tätigkeitsverbote bei vorliegenden Erkrankungen und Ihre Pflichten belehrt worden sind.



## Wo bekommen Sie was?

Diese Belehrungen werden grundsätzlich als Gruppenbelehrungen durchgeführt.

Zur Vorbereitung ist eine verbindliche telefonische Anmeldung bei den zuständigen Mitarbeiterinnen erforderlich.

In Siegburg finden die Belehrungen nur nach Anmeldung

- montags um 14:00 Uhr,
- mittwochs um 08:30 Uhr sowie
- donnerstags um 08:30 Uhr und 09:15 Uhr

im Gesundheitsamt Siegburg,  
Zimmer B 3.07,  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 statt.

Bitte melden Sie sich telefonisch bei  
Frau Buhrandt, Tel. 02241-13-2489 an.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit der Belehrung in der Nebenstelle der Kreisverwaltung in Rheinbach, Grabenstraße 39

Auch hier ist eine verbindliche Anmeldung unter der Tel. Nr. 02226-9234-5711 erforderlich.



## Was ist zu beachten?

Die Kosten der Belehrung betragen pro Person bei einer Gruppenbelehrung 20,-- €, bei einer Einzelbelehrung 25,-- €. Sie sind am Tag der Belehrung bar zu zahlen.

Weil Sie nach der Belehrung auch rechtswirksam erklären müssen, dass bei Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind, müssen Sie volljährig sein.

Sind Sie das nicht, ist grundsätzlich die Teilnahme eines Sorgeberechtigten an der Belehrung erforderlich. Ist dies nicht möglich, bitten Sie vor dem Termin um Zusendung einer Gesundheitsinformation. Diese muss von den Erziehungsberechtigten gelesen werden. Im Anschluss daran unterzeichnen die Erziehungsberechtigten eine Erklärung, die Sie vor der Belehrung dem Gesundheitsamt vorlegen.

Alle weiteren Informationen zum Thema "Belehrung von Personen beim gewerbsmäßigen Umgang mit Lebensmitteln nach dem Infektionsschutzgesetz" erhalten Sie bei den zuständigen Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes in Siegburg und der Nebenstelle der Kreisverwaltung in Rheinbach.

● **Gesundheitsamt Siegburg:**  
Frau Buhrandt - Zimmer B 3.07  
Tel. 02241-13-2489

● **Nebenstelle der Kreisverwaltung in Rheinbach:**  
Frau Klefisch - Tel. 02226-9234-5711